

Beitragsordnung des Kulturforums Ansbach e.V.

Inhalt

§ 1 Präambel	1
§ 2 Grundsatz	1
§ 3 Beitragshöhe	1
§ 4 Bereichsbeiträge	1
§ 5 Stundung und Erlass der Beitragszahlung	1
§ 6 Bankverbindung	2
§ 7 Beitragsentrichtung	2
Fälligkeit	2
Lastschriftverfahren	2
Banküberweisung	2
Verzug	2
Verjährung	2
§ 8 Dokumentation in der Mitgliederverwaltung	2
§ 9 Inkrafttreten	2

§ 1 Präambel

Die Beitragsordnung des Kulturforums Ansbach e.V. regelt die Höhe und die Erhebung der Mitgliederbeiträge gemäß § 7 der Satzung.

Sie wurde vom Vereinsausschuss mit Beschluss vom 15.05.2024 gemäß § 7 (2) der Satzung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 (8) Buchstabe d) der Satzung am 03.07.2024 beschlossen.

Sie kann auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 2 Grundsatz

Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden vom Vereinsausschuss vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.

Gültig ab 01.10.2024

§ 3 Beitragshöhe

Die Jahresbeiträge wurden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses wie folgt festgesetzt:

Gültig ab	2021
Kinder bis 14 Jahren	EUR 12,--
Azubi, Studierende, Arbeitslose	EUR 18,--
Erwachsene über 18 Jahre	EUR 36,--
Ehrenmitglieder	frei
Familien (Ehepaare mit/ohne Kinder)	EUR 40,--
Fördermitglieder, individuell gewählter Beitrag, mindestens jedoch	EUR 150,--

Im Beitrittsjahr wird der Jahresbeitrag ermäßigt:

- auf 75 % bei Neueintritt im 1. Quartal
- auf 50 % bei Neueintritt im 2. Quartal
- auf 25 % bei Neueintritt im 3. Quartal
- auf 0 % bei Neueintritt im 4. Quartal.

§ 4 Bereichsbeiträge

Bereichsbeiträge können durch die Bereichsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

Sie werden in dieser Beitragsordnung dokumentiert. Diese Änderung der Beitragsordnung wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt, sie bedarf nicht deren Zustimmung.

Der Bereichsleiter informiert das Mitglied bei Eintritt in diesen Bereich darüber.

Die Bereichsbeiträge werden separat vom Jahresbeitrag eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Beitragszahlung

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag auf Gesuch des Mitglieds gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

§ 6 Bankverbindung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beitragsentrichtung

Fälligkeit

Der jährliche Beitrag wird zum 31. Januar des Beitragsjahres fällig.
Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag im Folgequartal am letzten Tag des ersten Monats fällig. Beispiel: Eintritt am 24.05.2024, Fälligkeit am 31.07.2024.
Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Lastschriftverfahren

Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen, wenn das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat.

Der Einzug erfolgt über das Vereinskonto
Bank: Sparkasse Ansbach
IBAN: DE58 7655 0000 0008 1030 20

Die Jahresbeiträge werden im 1. Quartal des Jahres eingezogen.
Die Beiträge unterjährig beigetretener Mitglieder zieht er im 4. Quartal des Jahres ein.
Eine schriftliche Ankündigung des Beitragseinzugs erfolgt nicht.

Als Grundlage dafür dient ein zum jeweiligen Fälligkeitstag aktueller Download der maßgeblichen Daten aus der Mitgliederverwaltung.

Bei Rücklastschriften wird die Ursache mit dem Mitglied geklärt. Die Lastschrift wird mit den korrigierten Bankverbindungsdaten erneut erhoben. Der Verein verzichtet auf die Erstattung der Rücklastschriftentgelte.

Banküberweisung

Wenn das Mitglied dem Verein keine Einzugsermächtigung und kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, ist es verpflichtet, den Beitrag spätestens zum jeweiligen Fälligkeitsdatum dem Vereinskonto zu überweisen.

Verzug

Trifft der Beitrag nicht bis zum jeweiligen Fälligkeitsdatum auf dem Vereinskonto ein, bekommt das Mitglied eine Erinnerung mit einer mindestens vierwöchigen Zahlungsfrist (vorzugsweise per E-Mail, andernfalls per Briefpost).

Falls das Mitglied diese Zahlungsfrist nicht einhält, entscheidet der Vorstand gemäß § 6 (3) Buchstabe a) der Satzung über die Einleitung des Ausschlussverfahrens oder im Fall einer Notlage gemäß § 7 (2) der Satzung über Stundung oder Erlass des Beitrags.

Verjährung

Der Anspruch des Vereins auf Mitgliedsbeiträge endet entsprechend § 195 und § 199 BGB mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs nach der Fälligkeit. Beispiel: Eintritt am 24.05.2024, Fälligkeit am 31.07.2024, Verjährung am 31.12.2027.

§ 8 Dokumentation in der Mitgliederverwaltung

Die für den Beitragseinzug maßgeblichen Daten werden in der Mitgliederverwaltung dokumentiert:

- Name (Vor- und Nachname)
- Anschrift
- Bankverbindung (IBAN)
- Status der Mitgliedschaft
- Beitrittsdatum
- Datum der Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss, Tod)
- Beitragsstundung oder -erlass
- Jahresbeitrag.

Die Höhe der Bereichsbeiträge wird in der Mitgliederverwaltung dokumentiert.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

03.07.2024

Tag des Beschlusses der
Mitgliederversammlung



Elisabeth Meisel
1. Vorsitzende